

Von: Katrin.Hellerich@esslingen.de
Gesendet: Mittwoch, 14. Juni 2023 14:22
An: Referat IIIB3
Betreff: Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem für uns öffentliche Bibliotheken sehr wichtigen Thema.

Die Antworten der Stadtbücherei Esslingen, seit 2008 mit der Onleihe und anderen Angeboten im Bereich des E-Lending tätig finden Sie anschließend.

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz. Nein. Derzeit gibt es, im Gegensatz zu gedruckten Büchern, keine gesetzliche Regelung für das E-Lending. Diese Rahmenbedingung kann nicht als „fair“ betrachtet werden. Denn während die gedruckte Ausgabe sofort den Weg in die Bibliotheksregale finden kann, können Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken (sog. „Windowing“) von bis zu 12 Monaten verhindern. Damit werden die Bibliotheksnutzer*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books willkürlich ausgeschlossen. Zudem bieten viele Verlage - insbesondere, wenn sie nicht im Börsenverein organisiert sind - Bibliotheken gar keine Lizenzen an. Bibliotheken werden diese von den Verlagen betriebene Zugangsbeschränkungen für ihre jeweiligen Bibliothekssammlungen nie akzeptieren können, da sie das Grundrecht der Informationsfreiheit einzuschränken drohen, für das sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Beim physischen Buch wird die Ausleihe juristisch definiert als zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer*innen, Verlängerungen sind in der Regel möglich. Jedes auf dem Markt erschienene Werk kann nach Erwerb durch die Bibliothek den Nutzer*innen für die Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Trotz Mehrfachexemplaren kann es zu längeren Wartezeiten kommen, was in der „analogen“ Welt allerdings in der Natur der Sache liegt und daher akzeptiert wird. Mit der Zeit werden physische Exemplare durch den Gebrauch abgenutzt.

Beim Verleih digitaler Bücher (E-Lending) wird den registrierten Bibliotheksnutzer*innen technisch betrachtet eine Kopie des digitalen Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet. Lediglich die Abholung und Rückgabe vor Ort entfällt. Stattdessen müssen registrierte Bibliotheksnutzer*innen über ein geeignetes Endgerät verfügen und sich für den digitalen Zugriff authentifizieren; technische Probleme können den „Ausleihvorgang“ stören. Den Nutzer*innen kann ein Werk nur dann als E-Book zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag eine entsprechende Lizenz für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die Abnutzung wird durch eine begrenzte Lizenzdauer simuliert.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Hier können wir als öffentliche Bibliothek keine Antwort geben.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Diese Frage kann von den Bibliotheken nicht beantwortet werden, da sie keine Übersicht darüber hat, was insgesamt am Markt käuflich verfügbar ist. Bibliotheken machen aber tagtäglich die Erfahrung, dass E-Books entweder nicht für den Verleih zur Verfügung stehen oder dass sie von einer Sperrfrist betroffen sind. Insbesondere ist zu bemerken, dass, nach beispielhafter Auswertungen der Spiegel-Bestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19, nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Verleih zur Verfügung stehen.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Wie unter Themenbereich 4 ausgeführt, verhandeln Aggregatoren Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab. Dabei ist es der Willkür der Verlage überlassen, welche E-Books sie zur Verfügung stellen möchten. Welche Gründe dazu führen, dass bestimmte E-Books den Bibliotheken nicht für das E-Lending zur Verfügung gestellt werden, ist den Bibliotheken nicht bekannt.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Keine Antwort möglich.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Gerade im Bereich der Belletristik, Kinder- und Jugendliteratur und des populären Sachbuchs kommt es sehr auf die Rezeptionsgewohnheiten der Zielgruppen an. Ein großer Teil der Kundschaft liest hybrid – z.B. Print-Bücher unter dem Jahr, E-Books im Urlaub oder Kinderbücher im Grundschulbereich eher auf Papier für ältere gerne auch als E-Book.

Die Bestände sind daher oft in beiden Versionen vorhanden und auch nachgefragt. Ein Ersatz (nur noch E-Book statt Print-Ausgabe) findet nur vereinzelt statt.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein, denn Autor*innen und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte „Bibliothekstantieme“). Der dbv fordert daher seit Jahren, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines analogen Buches erhält, erhöht und, dem Beispiel anderer Länder folgend, wie z.B. Großbritannien, auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Unter den jetzigen Rahmenbedingungen zahlen öffentliche Bibliotheken beim Erwerb einer E-Book Lizenz in der Regel das 1,5-fache des Preises, den Endkunden auf dem Markt bezahlen. Zudem ist der Lizenzablauf oft recht kurz und zwingt nach 36 oder 48 Monaten zum Nachkauf der Lizenz – die Printversion der entsprechenden Titel ist (trotz physischer Abnutzung) deutlich länger im Bibliotheksbestand. Auch dies verteuert den Preis von E-Books gegenüber Printbüchern über die Dauer der Nachfrage sehr.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Beim E-Lending verhandeln Verlage für ihre E-Books mit für öffentliche Bibliotheken tätige Firmen wie divibib GmbH („Onleihe“) oder Overdrive Inc. („Libby“) spezielle Bibliothekslizenzen zu unterschiedlichen Konditionen aus. Wie oben erwähnt, zahlen Bibliotheken i.d.R. das 1,5-fache des Ladenpreises für E-Book Lizenzen.

Die Vergütung die daraus an den/die Autor*in geht, wird in Verträgen zwischen Verlagen und Autor*innen ausgehandelt. Hier sind Bibliotheken nicht beteiligt.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Wie unter 1.1. ausgeführt, ist das gegenwärtige Lizenzmodell aus Sicht der öffentlichen Bibliotheken inakzeptabel, da Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken oftmals für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten verhindern mit gravierenden Auswirkungen für die digitale Teilhabe.

Die Preisgestaltung mit kurzen Lizenzlaufzeiten und erhöhtem Bibliothekspreis gegenüber dem Endkundenpreis führt zudem dazu, dass das Medien-Angebot für Bibliothekskund*innen sich generell verschlechtert – der Etat reicht für deutlich weniger Titel.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbündles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Für uns keine.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Keine Antwort möglich.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Die Stadtbücherei Esslingen nutzt „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH und „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren verhandeln Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Keine Antwort möglich.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Der Markt der Öffentlichen Bibliotheken ist recht klein und die finanziellen Möglichkeiten der Bibliotheken sind nicht sehr groß, daher dürfte sich die technische Entwicklung kaum lohnen, wenn der kleine Markt sich noch auf mehrere Anbieter aufsplittet.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Keine Antwort möglich.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Die divibib erhält die E-Books häufig in ePub 2- oder in ePub 3- Format, manchmal auch noch im PDF-Format.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Die Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die ihnen von den Verlagen eingeräumt wurden, da sie sonst gegen die Lizenzbedingungen verstoßen würden. Aggregatoren bilden die Nutzungsrechte, die ihnen von den Verlagen eingeräumt werden, gegenüber den Bibliotheken 1:1 ab. Gängige Nutzungsrechte sind:

- „Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren.
- Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Fast alle von Kund*innen stark nachgefragten Titel. Vor allem im Sachbuchbereich führt das dazu, dass Titel wenn sie dann nach 9 oder 12 Monaten als E-Book zur Verfügung stehen schon nicht mehr interessant sind. Eine Teilhabe an aktuellen Diskussionsthemen ist somit für Bibliothekskund*innen nicht möglich.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Bis zu 12 Monate.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Betroffen sind vor allem gefragte Publikumsverlage und Titel. Häufig Titel der Spiel-Bestsellerlisten.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Keine Antwort möglich.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Eine Alternative wäre, aus Sicht des dbv, klar, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen für Bibliotheken die analoge Ausleihe eines physischen Buches bereits heute durch folgende Begrenzungen nach:

- Im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Zusätzlich gibt es gegen Mehrkosten Mehrfachlizenzen – allerdings nur bei wenigen Verlagen.
- Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten wird.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren – allerdings sind die Laufzeiten deutlich kürzer als die Lebensdauer der physischen Bücher.
- Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskund*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln n finanziert.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Genauere Zahlen liegen nicht vor, in der Praxis und aus Kundenrückmeldungen sieht man, dass kommerzielle E-Book-Abos und E-Lending von ÖBs gut nebeneinander funktionieren. Menschen die immer sofort alle neuesten Bestseller lesen möchten, kaufen diese üblicherweise (das ist auch bei den Printangeboten in Bibliotheken so).

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Hier ist aus unserer Sicht kein Zusammenhang zu sehen – Lesen und Hören von Literatur sind unterschiedliche Bedürfnisse, unabhängig vom Trägermedium.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Im Bibliotheksalltag ist es den Kunden sehr schwer zu vermitteln, dass E-Books für den Verleih in Bibliotheken etwas anderes sind als Printbücher. Kein Kunde ist fähig, diesen Unterschied nachzuvollziehen und die Tatsache, dass Bibliotheken physische Medien sofort zur Verfügung stellen können, digitale Medien aber nicht/verspätet/wesentlich teurer bekommen, stößt eigentlich immer auf völliges Unverständnis. In Zeiten der Digitalisierung sollte das Trägermedium keine Rolle spielen.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Der dbv hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Der dbv fordert die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst zu nehmen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den dbv ein gangbarer Weg.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz Ja. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht bzgl. des E-Lending, wie unter Frage 6.4. beschrieben, ist aus unserer Sicht des zwingend notwendig, um Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, ohne Sperrfrist auf aktuelle E-Books zuzugreifen und somit das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gegenüber ihren Nutzer*innen zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen
Katrin Hellerich

mailto:Katrin.Hellerich@esslingen.de
Stadt Esslingen am Neckar
Kulturamt
Stadtbücherei
Heugasse 9, D-73728 Esslingen am Neckar
Tel.: +49 711 3512-2972
<https://www.esslingen.de> <<http://www.esslingen.de>>